

Neufassung

Satzung des Garnisonsverein Quedlinburg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Garnisonsverein Quedlinburg e.V.“ - im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06484 Quedlinburg, Vereinshaus: Steinweg 47
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck bzw. Ziel des Vereins ist es, die Garnionsgeschichte der Welterbestadt Quedlinburg mit seinen hier stationierten Truppenteilen von 1698 bis 1992 aufzuarbeiten und die Tradition dieser zu Pflegen und zu Wahren.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Aufbau einer Dauerausstellung zur Garnionsgeschichte, welche nach den Regeln der Museumsethik und den Standards für Museen , geführt werden soll, sowie durch Vorträge zur politischen Bildung und Aufklärung wiedergespiegelt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (des Vereins) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und aus passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern .
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
5. Die Ablehnung des Antrages durch den Vorstand, die keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller bedarf, ist unanfechtbar.
6. Personen, die sich um die Förderung der Ausstellung, der Jugend oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt. Vorschläge sind dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Die Ernennung erfolgt auf der jeweiligen nächsten Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie alle Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4

Wiederaufnahme

1. Personen die aus dem Verein austreten, können nur auf Beschluss des Vorstandes wieder in den Verein aufgenommen werde.
2. Personen die aus dem Verein ausgeschlossen wurden, können erst nach Ablauf von zwei Jahren einen Antrag auf Wiederaufnahme an den Vorstand stellen.
3. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.
4. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme abgelehnt worden, kann nach einem Jahr erneut ein Antrag gestellt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird im laufenden Kalenderjahr wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - die Bestimmung der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung im Rückstand ist.Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Recht auf Berufung zu.
4. Alle erworbenen Rechte bleiben erhalten, wenn die Mitgliedschaft nicht länger als ein Jahr unterbrochen wurde und der Beitrag nachentrichtet wird.

§ 6

Beiträge und Leistungen

Alle aktiven und passiven Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Diese sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres einzuzahlen. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen, die von dem Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung bzw. Finanzordnung des Vereins, die von der Versammlung beschlossen wird.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder ist diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ständiges Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in dem Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Alle ständigen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und deren Einrichtung zu nutzen.
4. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu nutzen. Sie haben Stimmrecht und Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung findet jeden ersten Freitag im Monat in der Geschäftsstelle des Vereins statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
3. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im I. Quartal im Jahr statt und hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß § 9, Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, von einzelnen Vorstandsmitgliedern und von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Versammlung gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
7. Für die weitere Förmlichkeit des Ablaufs und der Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossenen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch durch 25% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von triftigen Gründen beantragt werden. Dieses Verlangen ist an eine schriftliche Form gebunden und ist an den Vorstand zu richten.

§ 11 Der Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden: 1. der Erste Vorsitzende, 2. der Zweite Vorsitzende
zum erweiterten Vorstand gehören: 3. der Schatzmeister ,
4. der Schriftführer, 5. die Kassenprüfer (2) und
6. einem Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden und eines der geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes gemeinsam vertreten, § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch berufen oder die Funktion durch Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bis zur nächsten satzungsmäßigen Wahlversammlung neu besetzen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder kann in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Vereine eine Geschäftsordnung, eine Beitrags- oder Finanzordnung sowie eine Jugendordnung geben, die vom Vorstand zu beschließen sind. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 13 Rechtsausschluss

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

Ordnungsgeld: Stufe 1 = 20,00 € ; Stufe 2 = 50,00 € ; Stufe 3 = 100,00 €

Die Ordnungsgelder werden gegen Quittung in die Vereinskasse gezahlt.

Weiterhin kann der Vorstand folgenden Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
- Ausschluss gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung
- Eine eventuelle Vermögensschädigung wird nach dem BGB geregelt

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Den Mitglieder ist hierüber zur Jahreshauptversammlung ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.
6. Innerhalb des Vereins haben die Kassenprüfer darauf zu achten, dass keine Nebenkassen geführt werden. Alle Einnahmen, wie z. B. aus Führungen, Eintrittsgeldern, Spenden oder Festen sind dem Schatzmeister zuzuleiten. Eine Abrechnung von Unkosten ist in Abstimmung mit dem Schatzmeister möglich.

§ 15 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 51 % der zur Teilnahme stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.
2. Ist die Voraussetzung des § 15 Abs. 1 nicht erfüllt, so ist frühestens nach zehn Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ (Bundesgeschäftsstelle: Werner-Hilpert-Straße 2, D-34112 Kassel) zur weiteren Verwendung im Rahmen gemeinnütziger und steuerbegünstigter Zwecke.
4. Es ist sicherzustellen, dass alle Leihgaben den Besitzern zurückzugeben sind. Ausstellungsstücke des Vereins, die direkt mit der Garnisonsgeschichte Quedlinburgs zu tun haben, sind dem Schlossmuseum Quedlinburg mit der Bitte um Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Sollte später ein neuer Garnisonsverein in Quedlinburg wieder gegründet werden, so sind diese Gegenstände dem neuen Verein zu überlassen.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Satzung des Garnisonsverein Quedlinburg e.V. ist in der Mitgliederversammlung am 06. März 2009 beschlossen worden.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, beim Amtsgericht Stenal, in Kraft.
3. Die am 17.05.2001 in Kraft getretene Satzung ist damit aufgehoben.

Quedlinburg, den 07. März 2009

Norman Netz
1. Vorsitzender

Christian Rehbein
2. Vorsitzender

René Meng
Schatzmeister

Belehrung !

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 86 StGB

Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in Nr. 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

- (4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.